



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. XIV. Der Reichs-Städtischen Deputirten zu Oßnabrück Erinnerung über die Münsterische Conclusa.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

§. XIV.

1645.
Sept.1645.
Sept.Der Reichs-
Städtischen
Deputirten
zu Dñabrück
Erinnerung
über die Mün-
sterische Con-
clusa.

Was die Reichs-Städtische Depu- schen Conclufis, zu erinnern nöthig er-
tirte, bey den obenangeführten Münster- achtet, zeigt folgendes Bedencken:

Der Edlen Frey- und Reichs-Städte Bedencken, über der Fürstlichen Her-
ren Abgesandten zu Münster eingeschickte Conclusa, vom 23. und 25.
Augusti Anno 1645.

Ad Acta eingeschicket vom Straßburgischen Herrn Abgesandten,
den 5. Septembris Anno 1645.

In bedächlicher Ersehung und Examination deren, durch die zu Münster sich
enthaltende Fürstliche Herren Abgesandte, sowol über dem Modo Consultandi,
als etlichen darbey mit eingelauffenen Umständen gefasseter, den 31. Augusti allhier ein-
gelangter Concluforum, haben der Erbaren Frey- und Reichs-Städte amwesende
Bottschafften und Gesandte auch ihres Theils befunden, daß zwischen dem vor-
mahls allhier in eodem puncto aufgesetzten Bedencken und jetzt berührten beyden
Münsterischen Conclufis, quoad substantiam, keine nahmhafte Discrepanz ent-
halten; sondern man zu allen Theilen nummehr so weit vereiniget und verglichen sey,
daß die Consultationes Pacis füglicher und bequemer nicht, dann durch gewöhnli-
che, jedoch in sich zertheilte 3. Reichs-Collegia angestellet, und solchergestalt hier und
zu Münster zumahl geführt, auch Re- & Correferendo, mit der Kayserlichen Her-
ren Commissarien Belieben und der Cronen Approbation, zu einem beständigen
und unwiederrufflichen Friedens-Schluß vermittelt werden mögen: Dardurch dann
der Lapis offendiculi, daran das Friedens-Geschäfte sich biß daher gestossen, der-
gestalt aus dem Mittel gehoben ist, daß, da vorgestriges Tages an diesem Ort, über
erliche Circumstantias hochvernünfftig geschehene Erinnerungen und Declarationes,
andern theils gleichergestalt admittiret und eingewilliget werden sollten, man dem
Allerhöchsten Friedens-Fürsten immerwährenden Danck und Lob dafür zu sagen, und
sich darob zu freuen, desto grössere Ursach und Bewegniß haben würde. Und gleich-
wie der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Gesandten vor nöthig und ersprießlich hal-
ten, daß man die Münsterische Conclusa dahin aufnehme und verstehe: Daß 1) bey
insiehender ex Jure Gentium dependirender Friedens-Handlung, alle und jede an-
wesende, und noch ferners einlangende, von den Cronen invitirte, und quovis mo-
do interessirte Stände des Reichs, cum pleno Jure Suffragii, admittiret und
zugelassen werden sollen, daß man 2) der ungezweifelten Zuversicht gelebe, es wer-
den die Kayserliche Herren Commissarien, mit genugsamen Vollmachten dergestalt
versehen, oder doch auf allen Fall sich zu versehen Willens seyn, daß nicht jedesmahl
die Kayserliche Genehmhaltung (ohne deren Consens sonsten, wie bekannt, nichts
festes beschloffen werden mag) von neuen einzuholen nöthig; sondern mit der Her-
ren Kayserlichen Commissarien Approbation genugsam sey: Die Zeit darmit zu
gewinnen, und das Friedens-Geschäft desto eher zu accommodiren. Daß 3) der
künfftige Friedens-Schluß beständig seyn und bleiben solle, ohne einiger Contradi-
ction, Protestation und Einrede der Ausgebliebenen; welche pro presentibus
simpliciter & absque ulla exceptione, hiernächst gehalten werden sollten: da-
mit nicht, mit Verlust aller angewandter Mühe und Kosten, es dermahleinst dahin
gedeyne, als wann nie nichts tractiret und abgehandelt worden wäre. Daß 4) den-
jenigen Ständen, welche entweder vor sich selbst oder Vertretungs-weise, verschie-
dene Vota abzulegen haben, selbige viritim, doch competenti loco & ordine zu
führen, unverwehret seyn solle. Daß 5) bey der Distributione Tractandorum
nicht etwa einem Collegio vor dem andern allzugroße Prærogativ eingeräumet, son-
dern es auf den alten Schrot damit gerichtet, die Re- & Correlationes, itemque
Communicationes, sie geschehen gleich quocunque modo, anderer gestalt nicht,
dann in scriptis, alle befahrende Mißverstände und ungleiche Deutungen dardurch
zu præcaviren, in das Werck gesetzt, und zu allen und jeden Deputationen jwo
Personen,

1645.
Sept.

Personen, nicht allein von jeder Banc, sondern auch von beyderley Religionen verordnet werden sollen: Also conformiren und vergleichen sie sich auch mit diesen heilsamen Monitis desto lieber, und bitten allein der dritten Frage des letztern Conclusi diß wenige beyzufügen: „Weiln es an Seiten der Erborn Frey- und Reichs-Städte, des Directorii halber, dem Reichs-Herkommen und üblicher Observanz gemäß, biß hieher gehalten worden, und auch künfftig also gehalten werden solle: „Daß Fürsten und Stände der Meynung seyn, es werde darbey sein richtiges Verhalten haben.“ Und geschiehet diese unumgängliche Erinnerung der Ursachen halben, weiln im Churfürstlichen Concluso sub n. 4. dieser nachdenckliche und präjudicirliche Vorbehalt geschehen: „Sie wollen, wessen man sich in Städte-Rath, „des Directorii halber, mit einander vergleichen möchte, förderst erwarten, und alsdann nach Befindung der Sachen, sich erst ferner darauf erklären.“ Welches man zwar nicht expresse begehret zu anthen, aber auch mit Stillschweigen gänzlich zu übergehen groß Bedencken trägt, sondern die Hoffnung hat, es werde diese Neuerung, auf oberwehnten Beylaß, von selbst wieder verschwinden, und auf sich erlösen bleiben. Sehen im übrigen vor rathsam an, zum fall es, wieder Zuversicht, bey einer oder der andern Erinner- und Erläuterung, anstehen, und ferner Disputat abgeben sollte, daß das Haupt-Werck darum nicht retardiret und hinterhalten, sondern mit und neben demselben, auch die unvergleichene Punkte, simultaneè tractiret, und auf bisherige Weise abgehandelt werden. Deswegen dann die Kayserliche Herren Commissarii, hier und zu Münster, inständig zu ersuchen wären, daß sie ungehindert aller ferneren Differentien und Neben-Puncten, mit förderlichster Ausstellung ihrer vertrösteten Proposition herfürgehen, und dardurch den Haupt-Tractaten einen würclichen Anfang geben wollen: Seynd darneben zur Conservation des Ertz-Bischöflich-Magdeburgischen, wie auch aller übrigen, auf die Ehre Gottes, Redressirung der Evangelischen Stände Gerechtigame, und Stiftung eines beständigen Friedens, collimirender Votorum, mit deren Exclusion man andern theils umgehen möchte, alles assilendo beyzutragen und zu contribuiren willig, was in ihrem äussersten Vermögen immer wird bestehen und geleistet werden können. Und wäre schließlich wohl zu wünschen, daß das Erb. Stadt-Collegium, welches jetzt und ohne das gar schwach und nur aus 6. Personen bestehet, zum wenigsten so lang, biß die Anzahl sich vergrößert, unzerttheilt beyammen bleiben könne. Demnach aber die Abordnung insonderheit begehret worden, und bey den Königlich-Franckischen Herren Plenipotentiaris bereits etwas Jalousie daher entstanden ist, daß fast alle Evangelische bisher alhier geblieben: Als ist man in dem Werck begriffen, den Collmarischen und Bremischen Herrn Abgesandten dahin zu disponiren, daß sie sich nach ausgestellter Kayserlicher Proposition, mit und neben dem Nürnbergischen Herrn Abgesandten, hinüber auf Münster, auf künfftige Auswechslung, begeben und erheben.

1645.
Sept.

Alles unvorgreiflich und mit Vorbehalt vernünftiger Gedanken ꝛc.

§. XV.

Verathschlagung, ob das Schreiben nach Münster, vorher den Kayserlichen Legatis zu communiciren sey?

Jedoch, ehe das angezogene Schreiben der Osnabrückischen Gesandten, nach Münster fortgeschicket wurde, deliberirte man, ob solches nicht vorher den Kayserlichen Gesandten zu communiciren

wäre? Doch wurde endlich die Negativa behauptet, und die Communication nach der Absendung resolviret, nach Ausweis folgenden Protocollis:

Protocollum Osnabrugense. Solis, post merid. 7. Septembris 1645.

Directorium: Züngsten sey nicht decretiret worden, ob man den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien den Schluß und das Schreiben nach Münster communiciren solle. Gestern, da man die Vota von Haus zu Haus colligiret, sey man unanimiter der Meynung gewesen: Quod sic. Ausser Chur-Brandenburg, wegen Pomm.